

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hennig (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Ablehnung von Hochschulabsolventen bei Ausschreibungen des Freistaats Thüringen

Die **Kleine Anfrage 578** vom 12. Mai 2010 hat folgenden Wortlaut:

In der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Meiwald (DIE LINKE) im Sächsischen Landtag (Drucksache 5/1969) heißt es, dass bei Ausschreibungen für befristete Arbeitsverhältnisse mit dem Freistaat Sachsen nur Bewerber/-innen berücksichtigt werden können, die zuvor noch nicht in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen standen.

Hochschulabsolvent(inn)en, die geringfügig als studentische Hilfskräfte gearbeitet haben, können daher nicht berücksichtigt werden. Die Antwort der sächsischen Landesregierung bestätigt dies. Für Thüringen wird von ähnlichen Fällen berichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft diese Praxis auch für Thüringen zu? Wenn ja, warum?
2. In wie vielen Fällen wurden in Thüringen entsprechende Bewerber/-innen abgelehnt?
3. Entsteht für Thüringer Absolvent(inn)en mit studentischer "Hilfskraftkarriere" eine Benachteiligung gegenüber anderen Bewerber(inn)en?
4. Wie kann eine solche Benachteiligung aufgehoben werden bzw. wie beurteilt die Landesregierung diese Vorgehensweise im Zuge der Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses für Thüringen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Wenn die Befristung einer zu besetzenden Stelle ausschließlich auf § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) gestützt werden muss, ist eine Befristung nicht möglich, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. In wenigen Fällen wurden auch in Thüringen vergleichbare Ausschreibungen durchgeführt.

Zu 2.:

Eine Ermittlung der Anzahl dieser abgelehnten Bewerber/-innen ist nicht möglich, weil die Unterlagen entweder zurückgesandt oder vernichtet werden. Die Ablehnungsgründe werden nicht statistisch erfasst.

Zu 3.:

Eine Benachteiligung Thüringer Absolventen wird nicht gesehen, weil das Teilzeit- und Befristungsgesetz in allen Ländern gilt und dort auch vergleichbare Auswirkungen hat.

Zu 4.:

Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung, die bei befristeten Einstellungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zu beachten ist. Für befristete Einstellungen, die durch Vorliegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt sind, ist es unerheblich, ob bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber bestanden hat. Ferner verbleibt die Möglichkeit, wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchs unbefristet einzustellen.

Walsmann
Ministerin